

# Bekleidungsgewerkschaft

GESCHÄFTSSTELLE VENLOER WALL 9  
FERNSPRECHER NUMMER 57259

Er scheint alle 14 Tage Samstags u. kostet durch die Post  
1.00 RM für das Vierteljahr - Anzeigenpr. für die sechs-  
gesp. Colonelleite 20 Pf. Stellengesuche u. -Angebote  
kosten die Hälfte - Goldsend. r. Postcheckk. 3596 Köln

Organ des Verbandes christl. Arbeitnehmer  
des Bekleidungsgewerbes  
und des Berufsverbandes christl. Hufarbeiter

Nummer 12

Köln, den 13. Juni 1931

28. Jahrgang

## Enzyklika Quadragesimo anno

### Neuordnung der ganzen Wirtschaft unerlässlich

Das neue Rundschreiben des Papstes, das zur Dreißigjahrfeier der Enzyklika Rerum novarum erschienen ist, entwickelt das Programm, daß nach Ansicht des Papstes noch durchzuführen bleibt, bis der von Leo XIII. gegebene Auftrag sein Ziel voll erreicht haben wird. Die Enzyklika, nach den Eingangsworten „Quadragesimo anno“ betitelt, besteht aus drei Hauptteilen.

Im ersten Teil greift der Papst aus der großen Zahl der Segnungen, welche Rerum novarum gebracht hat, die wichtigsten heraus, u. a. folgende: Rerum novarum gab die sichere Grundlage und den fröhlichen Anstoß für die Ausbildung einer Gesellschafts- und Wirtschaftslehre nach katholischen Grundsätzen; veranlaßte eine immer gründlichere religiös-sittliche wie gesellschaftlich-wirtschaftliche Durchbildung der Arbeiterklasse, die im Arbeiter das Bewußtsein seiner Menschen- und Christenwürde stärkte, ihn zur zielbewußten und planvollen Vertretung der sittlichen und wirtschaftlichen Belange der Arbeiterklasse und selbst zur Übernahme der Führerschaft auf diesem Gebiete befähigte; drängte den das öffentliche Leben beherrschenden Liberalismus Schritt für Schritt zurück und gewann ihm den Raum ab für eine aus neuem Geist geborene Sozialpolitik unter dem Leitziel der Gerechtigkeit; verbot mit fester Entschlossenheit auch für die Arbeiterklasse das ihr vom Liberalismus in ungerechtem Machtmißbrauch verlagte Koalitionsrecht zum Zweck der organisierten Selbsthilfe und der berechtigten Wahrung ihrer gemeinsamen Belange.

Allenorten entstanden so zahlreiche Organisationen, und zwar nicht allein der Arbeiter, sondern auch der Handwerker, Bauern und anderer mehr, die den Zeitverhältnissen entsprechtend und jene von Leo XIII. aufgestellten und von seinen Nachfolgern festgehaltenen Grundsätze in die Tat umzusetzen beflissen waren und sich dadurch nicht allein um die Kirche, sondern auch um die irdische Kultur und die gesellschaftliche Wohlfahrt große Verdienste erwarben.

Im zweiten Teil unterzieht der Papst die Gegenstände, die im Vordergrund der Erörterungen stehen oder ihm einer autoritativen Klarstellung bedürftig erscheinen, einer prüfenden Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der veränderten Zeitverhältnisse.

Das Rundschreiben bekräftigt die Eigentumslehre der Kirche und Leos XIII. hinsichtlich des Doppelcharakters des Eigentums, seiner Individual- und Sozialnatur, brandmarkt als gleich verderbliche Verzerrungen den selbstfüchtigen Individualismus wie den Kollektivismus und berührt noch kurz die an das Eigentumsrecht sich anknüpfenden Pflichten sowie die Befugnisse, die der Staatsgewalt dem Sonder Eigentum gegenüber zustehen.

### Zum Verhältnis von Kapital und Arbeit

In der Vergangenheit ergab sich zwischen Kapital und Arbeit zweifaches ein zu hartes und ungerechtes Verhältnis. Eine Neuordnung der ganzen Wirtschaft ist daher unerlässlich; sie muß der Rücksicht der Gemeinwohlgesetzlichkeit wieder angepaßt werden in der Form, daß der gemeinsame Ertrag von Kapital und Arbeit mehr Billigkeit entsprechend geteilt wird. Damit kommen wir zu der von Leo XIII. so dringend verlangten Entproletarisierung der Proletarier. Die Verschiedenheit der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse innerhalb der Menschheitsfamilie ist vom Schöpfer in weiser Absicht gewollt und kann nie verschwinden; aber dauernde Proletariat kann nicht der Regelzustand sein für den größeren Teil der Menschheit. Allmählich muß die heillosen Lohnarbeiterklasse zu einer entsprechenden Wohlhabenheit gelangen können.

Dies Ziel ist in der bestehenden Ordnung der Dinge nur erreichbar im Wege gerechter und angemessener Löhne. Dem rechtschaffenen Arbeiter muß die Lohnhöhe nicht allein die Befreiung

seiner ehrbaren eigenen Lebenshaltung, sondern auch seiner Familienlasten ermöglichen und ihm überdies gestatten, seine Lage in der bezeichneten Weise mit Erfolg zu verbessern.

Die Arbeit darf nicht auf die Stufe einer beliebigen Ware gestellt werden, es ist in ihr vielmehr immer die Menschenwürde des Arbeiters zu achten. Die Verschiedenheit der Berufsstände, die Vielfältigkeit der Güter und Dienstleistungen fügen sich zusammen zum Gemeinwohl.

Im dritten Teil endlich gibt der Papst einen

### Gesamtüberblick über die Gegenwartslage der herrschenden Wirtschaftsweise.

Ohne sie als an und für sich schlecht zu verwerfen, muß er sie doch als stark mißbildet und an schweren Gebrechen krankend kennzeichnen. Die allzu oft zügellose Konkurrenzfreiheit wurde abgelöst durch die maßlose Zusammenballung wirtschaftlicher Macht nicht bloß innerhalb einzelner Volkswirtschaften, sondern wirklicher Weltmacht in den Händen ganz weniger Menschen, eine Machtanhäufung, die zur rücksichtslosen Willkürherrschaft entartet. Die einzig wirksame Abhilfe gegen diese Verletzung der rechten Ordnung besteht, wie vorher ausgeführt, in der Rückkehr zu den geordneten Grundsätzen christlicher Gesellschaftslehre und ihrer Anwendung auf das Kapital, die Arbeit und deren wechselseitige Beziehungen.

Auch der Sozialismus, der sich eines Heilmittels rühmte, welches das Uebel von der Wurzel aus heilen könne, das in Wahrheit aber noch schädlicher war, als das zu heilende Uebel, hat seit der Zeit Leos XIII. tiefgehende Wandlungen durchgemacht. Er hat sich in zwei Richtungen gespalten. Die eine Richtung führt die sozialistischen Grundsätze bis zu den äußersten Folgerungen durch. Sie hat den Namen Kommunismus angenommen; ihre völlige Unvereinbarkeit mit der Lehre der Kirche steht außer jeder Erörterung. Die andere Richtung, die weiter den Namen Sozialismus führt, hat vielfach starke Wörtliche an ihren Programmen vorgenommen.

Auch nach dieser weitgehenden Abschwächung und trotzdem viele seiner Forderungen durchaus der Gerechtigkeit entsprechen und auch von der Kirche vertreten werden, legt der Sozialismus (solange er wirklicher Sozialismus bleibt) eine Gesellschaftsauffassung zugrunde, die so völlig der wahren Auffassung von der menschlichen Gesellschaft, wie wir sie aus der Frohbotschaft kennen, entgegengesetzt ist, daß jede grundsätzliche Einigung mit ihm immer und unter allen Umständen ausgeschlossen ist; man kann nicht gleichzeitig guter Katholik und wirklicher Sozialist sein.

Hier richtet der Papst eine eindringliche Mahnung an alle Katholiken, die von trügerischen Hoffnungen beirrt ins Lager des Sozialismus übergegangen sind, zur absichtlichen Rückkehr zu der Kirche, die sie zu Unrecht verlassen haben, und zur Einreihung in die edle Schar derer, die der Wiederherstellung von Gerechtigkeit und Liebe in der menschlichen Gesellschaft nach den Lehren Leos XIII. alle ihre Kräfte weihen.

## Warnung!

### Keine Ausgleichsunterschriften unterschreiben!

Nach der letzten Rechtsprechung des Reichsgerichts hat jeder, der eine Ausgleichsunterschrift unterschreibt, endgültig auf alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verzichtet, wenn er nicht durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung bestimmt worden ist, die Unterschrift zu leisten.

Darum: Ausgleichsunterschriften werden unter keinen Umständen unterschrieben!

## Lehrlingsordnung für die Herrenschneiderei

Der Reichsverband des Deutschen Schneidergewerbes e. B., der Deutsche Bekleidungsarbeiter-Verband, der Verband christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes und der Gewerkschaft der Bekleidungsarbeiter (GdA) Deutschlands einerseits vereinbarten mit dem Deutschen Handwerks- und Gewerbetammetag, St. Hannover, andererseits nachstehende Lehrlingsordnung für das Herrenschneidergewerbe, die bis zur anderweitigen gegenseitigen Regelung des Lehrlingswesens gelten soll. Für den Fall, teils über die Anpassung der Lehrlingsordnung an die neuen Gesetzesvorschriften zu verhandeln.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbetammetag, St. Hannover, empfiehlt sämtlichen Deutschen Handwerks- und Gewerbetammern zur Erzielung eines sittlich und beruflich tüchtigen, körperlich gefunden und geistig reifen Nachwuchses im Herrenschneidergewerbe folgende Lehrlingsordnung als Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in ihren Bezirken zu erlassen.

Die vorgenannten Fachorganisationen der Meister und Gesellen verpflichten sich dahingehend, daß diese Lehrlingsordnung auch in den nicht handwerksmäßigen Betrieben zur Durchführung gebracht wird.

Es wird ein Zentralausschuß gebildet, der sich aus vier Vertretern der Meister und vier Vertretern der Gesellen-Organisationen zusammensetzt; den Vorsitz führt ein Vertreter des Deutschen Handwerks- und Gewerbetammertages. Diesem Ausschuss obliegt die Behandlung grundsätzlicher mit der Lehrlingsordnung zusammenhängender Fragen und die Aufstellung etwaiger Richtlinien, die den Handwerksammern für die Durchführung der Lehrlingsordnung empfohlen werden können. Insbesondere entscheidet der Ausschuss bei Streitigkeiten und in Zweifelsfällen, die sich zwischen den Fachverbänden dieser Betriebsart aus der Lehrlingsordnung ergeben, endgültig als Schlichtungsgericht.

Wuppertal-Elberfeld, den 18. April 1931.

Unterschriften:

Auf Grund des § 103c der Reichsgewerbeordnung wird für den Bezirk der Handwerkskammer nach

Lehrlingsordnung für das Herrenschneidergewerbe erlassen.

### § 1.

#### Allgemeine Vorschriften.

(Wesen und Bereich der Lehrlingsordnung.) Die Lehrlingsordnung regelt die handwerksmäßige Auszubildung im Herrenschneidergewerbe und gilt für alle Betriebe und alle Personen, die männliche oder weibliche Lehrlinge auszubilden.

### § 2.

#### Dauer der Lehrzeit.

1. Die Lehrzeit beträgt 3½ Jahre. Eine Ausdehnung der Lehrzeit bis zu 4 Jahren kann nur mit Zustimmung des Fachauschusses bei der Handwerkskammer erfolgen.  
2. Auf Antrag kann der Lehrling frühestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Lehrzeit von der Handwerkskammer nach Zustimmung des Fachauschusses und nach Anhörung des zuständigen Ortsfachauschusses von der Lehre befreit werden.

### § 3.

#### Lehrbetriebe.

Lehrlinge dürfen nur in solchen Betrieben ausgebildet werden, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für das Halten und die Einleitung von Lehrlingen erfüllt sind und in denen eine dem Lehrling entsprechende handwerksmäßige Ausbildung gewährleistet erscheint.

### § 4.

#### Höchstzahl der Lehrlinge.

1. In jedem der in § 3 bezeichneten Betriebe darf je der Regel nur ein Lehrling gehalten werden. Die Ausnahme eines zweiten Lehrlings ist gestattet, wenn der erste Lehrling das dritte Lehrjahr beendet hat.  
2. Soweit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Lehrlingsordnung in einzelnen Betrieben mehr Lehrlinge gehalten werden als nach Absatz 1 zulässig sind, dürfen diese Lehrlinge ihre Lehrzeit in dem Betriebe beenden.  
3. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Fachauschuß bei der Handwerkskammer mit Zustimmung des zuständigen Ortsfachauschusses Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 Absatz 1 gestatten.  
4. Eine Umgehung der Lehrlingsregel durch Einstellung jugendlicher Arbeiter, die eine technische Ausbildung erlangen, ist unzulässig.

### § 5.

#### Probeweise.

Jeder Lehrling hat eine Probezeit abzulegen. Diese beträgt 4 bis 12 Wochen innerhalb der Lehrzeit, jedoch

Vertrag steht innerhalb der Probezeit der Rücktritt vom Lehrvertrag frei. Kommt der Lehrvertrag entgeltlich zustande, wird die Probezeit auf die Lehrzeit angerechnet.

§ 6.

Entschädigung und Urlaub

1. Die Lehrlinge sollen ein Kostgeld nach den Richtlinien des Fachauschusses der Handwerkskammer erhalten. Die Kostgebühren werden halbjährlich festgesetzt.

2. Bei vierjähriger Lehrzeit soll die Steigerung der Entschädigungssätze für das letzte Halbjahr, entsprechend der gesteigerten Leistung des Lehrlings, auch eine wesentliche weitergehende Erhöhung als in den vorhergehenden Stufen erfahren, die eine Angleichung zum Uebergang des Gehilfenlohnes schafft.

3. Dem Lehrling soll unter Fortzahlung des Kostgeldes ein Jahresurlaub gewährt werden. Derselbe beträgt in jedem Lehrjahre mindestens eine Arbeitswoche.

4. In dem von der Handwerkskammer herausgegebenen Vorbild der Lehrverträge ist vorzusehen, daß der Lehrmeister die Verpflichtung übernimmt, dem Lehrling nach dem von dem Fachauschuß der Handwerkskammer getroffenen Richtlinien Kostgebühlsätze zu zahlen und Urlaub gemäß § 6 Absatz 3 der Lehrplangordnung zu gewähren.

§ 7

Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung soll den Berufsberatungsstellen überlassen bleiben. Die Vertreter des Ortsfachauschusses sollen ihre Mitarbeit bei den Eignungsprüfungen den Berufsberatungsstellen zur Verfügung stellen.

§ 9

Ueberwachung des Lehrlingswesens

1. Zur Ueberwachung des Lehrlingswesens bestellen die Innungen und die Handwerkskammer besondere Beauftragte.

2. Die Beauftragten erhalten einen vom Innungsvorstand bzw. von der Handwerkskammer ausgestellten Ausweis. Die Lehrlinge sind verpflichtet, ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, die für die Erfüllung ihres Auftrages von Bedeutung sind, und ihnen auf Erfordern während der Betriebszeit Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen sowie den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten. Sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizei angehalten werden.

3. Die Beauftragten sollen sich von Zeit zu Zeit von der Art der Beschäftigung der Lehrlinge in den Werkstätten und von der Einrichtung der für die Lehrlinge bestimmten Werkstätten Kenntnis verschaffen. Sie sollen sich wiederholt davon überzeugen, daß die Lehrlinge den ihrer Lehrzeit entsprechenden Stand der Ausbildung erreicht haben.

4. Die Beauftragten haben insbesondere auch die Unterbringung der nicht bei ihren Eltern wohnenden Lehrlinge zu überwachen.

§ 10

Berufsschulwesen

Dem Ortsfachauschuß obliegt die Aufgabe, sich um die Angemessenheit der Berufsschulen zu kümmern, und im Zusammenarbeiten mit der Schulverwaltung und den Beschränkten dafür zu sorgen, daß der Berufsschulunterricht den Forderungen des Herrenschneidergewerbes entspricht.

§ 11

Zwischenprüfungen

1. Zwischenprüfungen sollen auf Antrag abgehalten werden.

2. Der Antrag kann gestellt werden:

- a) vom Lehrling, wenn dem Lehrling die Fähigkeit, sich die Kenntnisse im Herrenschneidergewerbe aneignen vollständig abgeht;
b) vom Lehrling oder dessen gesetzlichen Vertreter, wenn die Ausbildung in der Werkstatt zu wünschen übrig läßt;
c) vom Innungsvorstand oder vom Ortsfachauschuß, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Ausbildung des Lehrlings gefährdet ist.

2. In den Fällen des Absatzes 2a bis c veranlaßt der Innungsvorstand die Unterbringung des Lehrlings zur Feststellung seiner Kenntnisse in einer anderen Werkstatt.

4. Sollten durch Innungsbeschluß Zwischenprüfungen regelmäßig eingeführt werden, so sind sie zu den Zeitpunkten vorzunehmen, an denen üblicherweise die Einstellung der Lehrlinge erfolgt.

5. Die Abnahme der Zwischenprüfungen erfolgt durch den Gesellenprüfungsausschuß.

6. Für die in der Zwischenprüfung zu stellenden Anforderungen gilt der im Anhang wiedergegebene Lehrplan der Werkstattausbildung (Anhang I).

7. Ueber das Ergebnis der Zwischenprüfung muß eine Niederschrift angefertigt werden.

§ 12

Gesellenprüfung

1. Nach Ablauf der Lehrzeit soll sich der Lehrling der Gesellenprüfung unterziehen. Der Lehrmeister soll ihn dazu anhalten; die Verpflichtung des Lehrlings, sich der Prüfung zu unterziehen, ist in dem Lehrvertrag aufzunehmen.

2. Die Gesellenprüfung wird vom zuständigen Gesellenprüfungsausschuß abgehalten. Derwast oder der Bormund oder der Lehrmeister des Prüflings dürfen der Prüfung nicht beiwohnen.

3. Die Prüfung verläuft in einen praktischen und in einen theoretischen Teil.

4. Für die Abnahme der Prüfung gilt die Prüfungsordnung der Handwerkskammer, deren sachlicher Teil dieser Lehrplangordnung im Anhang beigegeben ist (Anhang II).

§ 13

Pläne für Werkstattausbildung

Für die Werkstattausbildung gelten die Bestimmungen des Anhangs I.

§ 14

Entziehung des Rechtes zur Lehrlingsausbildung

Wenn ein Lehrling nachweislich durch Verschulden des Lehrmeisters das vorgeschriebene Lehrjahr nicht erreicht oder die Zwischenprüfungs- und Gesellenprüfungsergebnisse eine mangelhafte Ausbildung beweisen, so kann der Ortsfachauschuß im Sinne der §§ 126a oder 126 RGO, bei dem Fachauschuß der Handwerkskammer beantragen, daß der Fall geprüft und gegebenenfalls die Handwerkskammer veranlaßt wird, das Verfahren zur Entziehung der Befugnis zum Falten und Anleiten von Lehrlingen einzuleiten. (Schluß folgt.)

Warum so konservativ in der Maßschneiderei?

Das Maßschneidergewerbe leidet in der heutigen Zeit Not. Dieser Tatsache kann sich keiner verschließen, und darum ist es für alle Angehörigen des Gewerbes wertvoll, sich Gedanken über die Zukunft der Maßschneiderei zu machen. Die erste Ursache für die heutige schlechte Lage des Schneidergewerbes ist in der allgemeinen Wirtschaftskrise zu suchen. Schwächte sich die Krise merklich ab, so wird in der Maßschneiderei sofort eine Belebung der Geschäftslage eintreten. Ich vermute immer noch, im Gegensatz zu vielen anderen, die Meinung, daß die Maßschneiderei sich neben der Konfektion behaupten wird, wenn auch nicht in dem Umfange, wie vor 10-20 Jahren. Daß viele Geschäfte heute nur noch die Hälfte oder ein Viertel der Zahl der Geschäfte gegen früher beschäftigen, ist kein Beweis für einen herannahenden Untergang der Maßschneiderei, denn wir müssen die vielen Kleinmeister, welche meistens ohne Gehilfen arbeiten, mit zur Maßschneiderei rechnen. Man darf auch die Maßschneiderei nicht allein nach Großstadtkonzeption beurteilen. Die Kleinstädte und das plattde Land sprechen mit.

Eine weitere Ursache für den Niedgang in der Maßschneiderei ist die vielfach noch anhaltende altmodische Geschäftsführung. In anderen Gewerben finden wir, daß durch Umstellung in der Arbeitsform eine Verbesserung der Warenherstellung erfolgt ist. Die Maßschneiderei arbeitet immer noch nach den Grundrissen wie vor 30 Jahren; man kann sogar sagen, daß sie in den letzten Jahren die Arbeit noch schwerer

hat. Dazu kommt noch, daß in der Ausgestaltung der Werkstatt mit modernen Einrichtungen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, kein Fortschritt zu verzeichnen ist.

Der Kampf zwischen Maßschneiderei und Konfektion ist da, und er wird bleiben. Vieles, was die Konfektion sich erobert hat, wird die Maßschneiderei nicht zurückholen, aber trotzdem wird sie ein beachtenswerter Bruch des Bekleidungsgebietes bleiben. Letzten Endes muß, wie es heute liegt, die Grenze zwischen Maß- und Konfektionsarbeit noch gesucht werden. Stellen wir doch häufig fest, daß Maßschneiderei konfektionsmäßig verarbeitet werden und in manchen Maßbereichen nach der alten Methode gearbeitete Sachen schlechter sind als Konfektionsware.

Die Schneidergeschäfte sind ihrer Leistung und Aufmachung entropfend in Massen einseitig. Erstklassige Geschäfte wird es immer geben; in welchem Umfange, soll hier nicht unterucht werden. Doch weise ich der Auffassung an, daß sie in der Zukunft nicht die Mehrheit in der Maßschneiderei bilden werden. Frohlich ist es, daß viele Firmen gut beraten waren, als sie "Qualitätsarbeit" ausliehen in den Herbergrund stellen und die raffiniertesten Extrararbeiten lichten mit dem Ergebnis, daß sie die Kleidungsgüter sehr teuer herausbringen mußten. Für einzelne Geschäfte mag dies richtig gewesen und auch heute noch richtig sein, aber nicht für die Durchschnittsmasse. Was hat es a. B. für einen Wert, in Kleinstädten Handarbeiten im Fertigungspreis einzufaktulieren, die weder von der Kundhaft verlangt noch gefordert werden? Ebenso hat es für die Durchschnittsmasse keinen Wert, die Angabe durch Einfassen des Besehens, Brustbändern beim Gaffo u. dgl. zu verteuern. Solche Dinge lieben sich noch viele ansehnen.

Unsere Arbeitgeber verstehen es sehr gut, die Gehilfenorganisationen und den Reichsstarifvertrag für die Notlage im Schneidergewerbe verantwortlich zu machen, ohne ihre eigenen Fehler zu sehen. Wenn es wirklich so wäre, daß die Arbeitgeberseiten im Reichsstarif bei den heutigen Anforderungen an die Ausarbeitung der Stücke überfordert seien, so hätten die Arbeitgeber sich dieses läßtlich zu machen und die Gehilfen im Zeitlohn beschäftigt, was natürlich zulässig ist. Es ist auch nicht richtig, daß der Reichsstarifvertrag für die Entlohnung nicht beweislich genug ist. Eins stimmt allerdings: der Tarifvertrag läßt es nicht zu, nur auf Kosten der Arbeiter der Kundhaft immer mehr verfeinerte Arbeit zu verkaufen oder auf Kosten der Arbeitslöhne billiger zu verkaufen. Ich sehe in der Umstellung der Entlohnungsform den Weg zur Belebung in der Maßschneiderei, und zwar für alle jene Geschäfte, die neben teureren Sachen auch billigere verkaufen wollen oder müssen, in der Einführungsphase der Zeitlohnarbeit. Bei Zahlung des tarifmäßigen Stundenlohnes kann von den Gehilfen die Beschäftigung der besten Arbeit und bei billigeren Stücken konfektionsmäßige Bearbeitung verlangt werden. Es kommt nur darauf an, daß Geschäftsinshaber, Schneider und Gehilfen sich darauf einstellen. Vom Geschäftsinshaber und Schneider muß in solchen Fällen jedoch verlangt werden die Fortschritte in der rationalen Arbeit zu schaffen. Außerdem gehört dazu geeignete Vertrauen, Arbeitsleistung und Verteilung muß in solchen Betrieben nach bestimmten Richtlinien erfolgen. Das Planloze, welches heute in den meisten Geschäften anzutreffen ist, muß verschwinden. Es wird bei Einführung der Zeitlohnarbeit verschwinden, weil der Unternehmer die Verantwortung für schlechte Funktionen des Arbeitsganges trägt. Ist der Unternehmer auch finanziell an den Arbeitsgängen an der Werkstatt interessiert, so wird es sicher nicht vor kommen, daß er die Werkstätte im ganzen Jahre nicht sieht, wie es heute noch der Fall sein soll. Mit altem Werkstattständer, der heute oft ein rationelles Arbeiten verhindert, wird dann sicher aufgeräumt werden.

Die Zeit ist da, wo die Geschäftsinshaber - einzelne tun es freilich schon immer - sich mehr um diese Dinge kümmern müssen. Freilich läßt die Umstellung nicht mit Schimpfen und Rumoren über die ungünstigen und schlechte Arbeitsleistung der Gehilfen, wie das leider selbst von sonst fortgeschritten denkenden Geschäftsinshabern und ihren Angestellten oft geschieht. Damit erreicht man nichts. Es führt bei besserer Beschäftigungslage zur Sa-

Lied der Arbeit

Angeahnte Hände sind bereit,
Rühen, heben, tragen unsre Zeit.
Jeder Arm, der seinen Amboss schlägt,
ist ein Atlas, der die Erde trägt.

Was da lurt und schnurzt und klinkt und stampft,
aus den Essen glühend loht und dampft,
Häberrasteln und Maschinenglang
ist der Arbeit mächtiger Gesang.

Tausend Räder müssen laufend gehn,
laufend Spindel sich im Kreise drehn,
Hämmer dröhnend fallen, Schlag um Schlag,
daß die Welt nur erst bestehen mag.

Tausend Schläfen müssen hieherd glühn,
abertausend Hirne Funken prühn,
daß die ewige Flamme sich erfüllt,
Licht und Wärme spendend aller Welt.

Karl Widger.

Aus der Jugendbewegung

Der Einzug der schönen Frühlingsmorgen erfüllte zu allen Zeiten die Menschen mit Freude und frischer Schaffenskraft. Am Rarsten zeigt sich der Einfluß der erwachenden Natur, ohne daß es immer beachtet wird, auf die jungen Menschenherzen. Ein Jugendtreffen der christlichen Gewerkschaftsjugend Südbayerens in Ettal an den Pfingstfeiertagen wurde zu einer imponierenden Kundgebung der hoffenden Jugend. Wie kein anderer eignete sich der so schön gelegene, von majestätischer Bergwelt umschlossene Alkohort im Postale der jungen Männer mit ihrem berühmten herrlichen Marienwälder und seinen Naturschönheiten zu dieser Tagung. Hier verband sich

junges Leben der Menschen mit dem der Natur. Für Geist und Körper gab es Freude und Erholung. Alle Teilnehmer konnten in reichem Maße Kraft und Mut schöpfen für die ersten Stunden des Lebens und des Berufes im rauhen Alltag.

Mehr als 500 Jungmänner und -mädels trafen am Samstag frühzeitig in dieser kleinen Bergwelt ein. Nach einem Besuch im schönen Gotteshaus zogen sie unter Klängen der Musik hinaus zum hohen Wiesenberg am Fuße des geklüfteten Kaperfelsens, wo die Tagung stimmungsvoll mit einem Pfingstfeuer" eingeleitet wurde. Das gebotene Märchenbild werden die jungen Teilnehmer lange nicht vergessen. Das festliche Frühlingsbild, das junge, frische Grün der Wiesen, Birken und Almen, umragt von den Berggipfeln, auf deren weißen Gipfeln lange der letzte Sonnenglanz haften blieb, wurde dem Großstadtkindern zu einem Erlebnis. In dieser lauteilen Abendstille, unterbrochen nur durch das Knistern des Feuers, lautete die lagende Jugend der maranten Ansprache des Reichsjugendleiters Wok (Berlin). Dieser führte aus, daß die christliche Gewerkschaftsjugend mit ihrer Ausdehnung freizeithlichen Ausdruck geben wolle von dem Glauben an die Kraft und den Sieg ihrer christlichen Ideale, und wie das Feuer das Dunkel der Nacht scharf durchbreche und erleuchte, so hätte sie die Hoffnung, daß auch ihre Ideale sich durchsetzen werden, allen Mächten der Finsternis zum Trotz. Ergreifend war der Schwur, dem die große Schar mit erhebener Hand kraftvollen Ausdruck verlieh. Die Aufforderung des Führers, nicht zu ruhen und nicht zu ruhen, bis das große Ziel der Bewegung erreicht sei, erwiderte die große Schar wie aus einer Kehle mit dem Ruf: "Wir wollen!" Schon lange war der Zug geordnet und ihm durch Fackelträger der Weg ins Tal gewiesen, als weiterhin noch das Echo des Jugendformuldes wiederhallte.

Am ersten Pfingsttag begann nach einem feierlichen Gottesdienst in freier Natur die Kundgebung. Der alte ehrwürdige Alt des Klosters war hierzu ebenfalls erschienen. Mit jugendlicher Begeisterung sprach Jugend-

führer Erik Meier einen anfeuernden Prolog. Die programmatische Rede über das Thema "Der verlässliche Jungmann in Wirtschaft und Staat" hielt Reichsjugendleiter Wok. Dieser rief zur Einigkeit und Geschlossenheit auf. Nur allein dadurch könnte die heutige Not gemindert werden. Der Egoismus und Materialismus brachte die große Anordnung in die Welt. Da ist es Aufgabe der christlichen Arbeiterjugend, mitzuhelfen, die von Gott gewollte Ordnung wieder zurück zu gewinnen. Zur gemeinsamen Not komme für die Jugend heute noch die Berufsnote. Das Schicksal der Arbeitslosigkeit trägt für den jugendlichen Arbeitnehmer das Berufsleben in härtestem Maße. Nicht rechtlos darf die Jugend sein, sondern sie muß als ein würdiges Glied in der Wirtschaft und Gesellschaftsordnung gelten. Pflicht aller ist es, die Jugend in die gesellschaftliche Ideenwelt einzuführen, denn nur dieser Geist verbrüge eine bessere Zukunft. Wir begegnen mit unserer Bewegung dem geistlosen, schädigenden Egoismus und dem gleichgültigen Sozialismus; wir verlangen nicht Karitas in erster Linie, sondern Gerechtigkeit. Männer und Frauen wollen wir werden, treu und hart, deutsch und christlich bis ins Mark.

Begeistert nahm die Jugend, deren Zahl an diesem Tag noch erheblich stärker war, die Worte des Führers auf. Der Nachmittag wurde ausgefüllt durch gemütliches Zusammensein bei Konzert und Rollenpielen. Viele machten noch einen kleinen Abstecher auf das Ettaler Mandl, und grünten von schwindelnder Bergeshöhe die schwebende Sonne. Am Pfingstmontag wurde gemeinsam nach herrlicher Wanderung das Märchenlosh Königs Ludwigs II., "Linderhof", besucht, und ein Sonderzug brachte am Abend die freudige Jugend wieder zurück an ihren Spaffensort. Sowohl von der Augsburg, wie auch von der Münchener Jugendgruppe unseres Verbandes beteiligte sich eine stattliche Zahl an diesem ausgetragenen Jugendtreffen. Möge ihnen diese Peterstunden recht lange in guter Erinnerung bleiben. Mögen sie ihnen aber auch zur Quelle neuen Mutes und neuer Kraft in der wertvollsten Organisationsarbeit des Berufsverbandes sein.

dotierung des verfolgten Zweckes durch die getretenen Arbeitnehmer. Modernisierung geht immer nur in gemeinamer Arbeit und gegenseitigem Vertrauen. Ist dieses vorhanden, dann wird durch Umstellungen im vorerwähnten Sinne weit mehr erreicht werden können, als durch die Einführung der von Arbeitgeberseite geforderten Doppelarbeit. Der Wille zur Umstellung ist in der Maschinenerei unermessbar vorhanden. Es ist vielfach nur eine Frage der Erkenntnis des Notwendigen, des allseitigen guten Willens und Einnehmens mit der besten Durchführung. Ich erhebe keine Einschwärze, aber gerade im Hinblick des allseitigen Zusammenstrebens liegt die Mühe der Vergangenheit. Siehe man daraus Lehren für Gegenwart und Zukunft. Baltz.

## Forderungen der Arbeitnehmerverbände an den Adav

Anträge zur Ergänzung des Rostionschemas für die Herrenmehlmehlbereiter.

- I. Großküche.**  
Dem Reichstundennmuster wird unter Beibehaltung der seitigeren Staffellung eine Ia-Klasse angegliedert, die im Abstand zur I. Reichstundentafel in den Grundpositionen folgende Erhöhung der Arbeitszeiten erhält:  
1. In den Positionen 1 bis einschließlich 20 mehr 1 1/2 Stunden.  
2. In den Positionen 22 bis einschließlich 41 mehr 1 Stunde.  
3. In den Positionen 43 bis einschließlich 52 mehr 1 1/2 Stunden.  
4. In den Positionen 54 bis einschließlich 57 mehr 1 1/2 Stunden.  
5. In den Positionen 58 bis einschließlich 59a mehr 1 1/2 Stunden.  
Position 18, 19 und 20 werden in allen Reichstundentafeln um 1 Stunde erhöht.
- IV. Weizen.**  
In den Positionen 230 bis einschließlich 232a in Klasse Ia mehr 3/4 Stunde.  
In den Positionen 298 bis einschließlich 306 in Klasse Ia mehr 1/2 Stunde.  
Alle Hofen-Positionen 298 bis einschließlich 306 werden außerdem durchgängig in allen Reichstundentafeln um 1/2 Stunde erhöht.

### Anträge zur Wenderung der Reichstundentafeln.

	bisherig:	zukünftig:
Frankfurt a. M.	I, II, III, IV	Ia, I, II, III, IV
Wiesbaden	I, II, III	Ia, I, II, III
Chemnitz	II, IV, VI	II, IV, V
Dresden	I, II, III, IV	Ia, I, II, III, IV
Hannover	I, II, III, IV	Ia, I, II, III, IV
Leipzig	I, II, III, IV	Ia, I, II, III, IV
München	I, II, III, IV	Ia, I, II, III, IV
Münster	I, II, III, IV	Ia, I, II, III, IV
Stuttgart	I, II, III, IV	Ia, I, II, III, IV
Strier	III, V	II, III, IV
Breslau	II, III, IV, V	I, II, III, IV
Onsdorf	III, IV, V	II, III, IV
Ratib	III, IV, V	II, III, IV
Gießen	III, IV, V	II, III, IV
Regensburg	III	II, III
Wurzburg	III, IV, V	II, III, IV
Weimingen	IV	III, IV
Stolp	IV, V, VI	III, V, VI
Sitzberg	V	IV

## Hilfe den Schwachen?

In der Rechtsprechung betreffend Anträge aus der Sozialversicherung röhrt man auf gesetzliche Bestimmungen, die mit dem Grundsatz: „Hilfe den Schwachen“ nicht übereinstimmen. Einige dieser Bestimmungen seien hier kurz bezprochen.

Der Paragraph 1255 der A.B.O. der den Begriff „Invaldität“ umschreibt, sagt in Absatz 2, daß bei Prüfung der Invaldität eine billige Berücksichtigung der Ausbildung und des bisherigen Berufes des Arbeitnehmers stattfinden soll. Als Invaldität angesehen wird bekanntlich der Arbeitnehmer, der nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Trotz der klaren Bestimmung, daß auf die Ausbildung und den bisherigen Beruf Rücksicht zu nehmen ist, ergeben immer wieder Entscheidungen, welche den Grad der Arbeitsfähigkeit messen an der Wohlhablichkeit, wie tief die Erwerbsbeschränkungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eventuell noch verdienen könnten. Wenn man auch in Bezug auf Ausbildung und Beruf nicht allzu engberichtig zu sein braucht, so ist es aber auch abwegig, manchen Arbeitnehmern Arbeiten zusammenzusetzen, denen sie auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit und ihrer körperlichen Verfassung nicht gewachsen sind. So wird es, um ein Beispiel zu nehmen, einer Näherin oder Textilarbeiterin, die insofern Anstandsarbeit im eigenen Beruf aus demselben ausüben möchte, nur in seltenen Fällen möglich sein, bei größerer Arbeit — etwa Waschen oder Bügeln — noch mehr als ein Drittel dessen zu verdienen, was sie bisher im eigenen Beruf verdient hat. Arbeiterinnen oben genannter Berufe, die im eigenen Beruf nicht mehr brauchbar sind, finden gar nicht die Möglichkeit, in anderen Berufen mit größerer Arbeit unterzukommen. Hier müßte unbedingt die bisherige berufliche Tätigkeit ausgleichend sein.

Überordentlich unglücklich ist auch die Fassung der Paragraphen 1259 und 1261. Hier heißt es, daß Anspruch auf Kinderzuschuß bzw. Waisenrente besteht, wenn der Invalide oder Verstorbene das Kind überwiegend aus seinem Verdienste unterhalten hat. Ist darum der Lohn des Invaliden oder des Verstorbenen gering gewesen, so daß die Frau oder die erwachsenen Kinder mitzubehalten mußten, um die Familie zu unterhalten, so entfällt der Anspruch auf Kinderzuschuß bzw. Waisenrente, wobei gerade bei höherem Verdienste der Anspruch gegeben ist. Das ist unsozial im höchsten Grade. Kinderzuschuß und Waisenrente müßten in allen Fällen gewährt sein, mindestens oder müßte die Möglichkeit geschaffen werden, daß

# „Stiefkinder“ in der Sozialversicherung

## Erneute Gefahren für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende

In der letzten Nummer unserer Zeitung legte Kollege Karof in einem Artikel dar, daß für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende eine ganze Anzahl Ausnahmestellungen in der Sozialversicherung bestehen, die sich zum Nachteil dieser Arbeitnehmer auswirken. In dem Artikel sind Einzelheiten darüber bezüglich der Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung aufgeführt.

Witte Mai gingen nun Verlautbarungen durch die Tagespresse, aus welchen zu schließen war, daß im Schoße der Reichsregierung Pläne erwogen wurden, die darauf abzielten. Spätmahnahmen in der Arbeitslosenversicherung zum Teil wieder auf Kosten der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden durchzuführen. Die Geschäftsleitung unseres Verbandes hat sich daraufhin sofort an den Reichsarbeitsminister gewandt mit der Bitte, von einer weiteren Verschlechterung des Versicherungsrechts für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende abzusehen, vielmehr die bisherigen Ungerechtigkeiten wieder zu beseitigen. Dabei wurde hingewiesen auf die Vorschläge, die unser Verband im letzten Jahre der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung in der Hausarbeit unterbreitete. Der Eingabe an den Reichsarbeitsminister entnommen war folgende:

Es wird zunächst dargelegt, inwiefern Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende bisher schon in der Sozialversicherung, insbesondere in der Arbeitslosenversicherung, gegenüber den anderen Arbeitnehmern benachteiligt sind. Weiter wird ausgeführt, daß erfahrungsgemäß sozialrechtliche Verschlechterungen für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende gegenüber den übrigen Arbeitnehmergruppen im gleichen Berufe und gleichem Unternehmen sich automatisch auswirken in Unterbreitung von einbakter Löhne (Tariflöhne) einerseits und Lohnbrud seitens der Arbeitgeber andererseits. Der aus der Versicherungspflicht herausgenommene Hausgewerbetreibende ist wirtschaftlich so unglücklich gestellt, daß er den an ihn heranreitenden Lohnbrudverfuchen kaum widerstehen kann. Somit wird durch versicherungsrechtliche Benachteiligung des Hausgewerbetreibenden — wenn auch ungemollt — dem Lohnbrud und der Unterbietung der Tariflöhne Vorschub geleistet.

Bei Anwendung der für das Hausgewerbe schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Führung von Lohnbüchern, Meldepflicht und ähnlichen Sicherungen ist auch in der Arbeitslosenversicherung genügend Überflüssigkeit und Kontrollmöglichkeit vorhanden, um eventueller mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Versicherung vorzubeugen. Es geht nicht an, daß man bei Auftreten irgendwelcher Schwierigkeiten einfach eine Gewerbeurkunde, dazu noch eine besonders schwer gefüllte, wie das Hausgewerbe, von der sozialen Versicherung ausnimmt. Das würde bedeuten, daß man von der Versicherung, die doch dem Schutze der Minderbemittelten dienen soll, gerade die am schlechtesten gestellten Arbeitnehmer ausließt.

Die Herausnahme des Hausgewerbes aus der Arbeitslosenversicherung würde aber auch zu einer schädigenden Störung der wirtschaftlichen Entwicklung des Bekleidungsgebietes führen. Die Entwicklung würde in rückfrittlichem Sinne beeinflusst. Die angebotene moderne Produktion in Betriebsverhältnissen wird unterbunden zugunsten einer der sozialen Entwicklung nicht förderlichen. Es ist ganz klar, daß wenn Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende wirtschaftlich schwächer gestellt sind als die Betriebsarbeiter gleichen Berufes, die Unternehmer für die erstgenannte Gruppe

keine Versicherungsbeiträge zu zahlen haben, Seimarbeiter und Hausgewerbetreibende vor ausgwählte beschäftigt werden, oder infolge ihrer gestuwächsten Stellung fürstlichem Lohnbrud unterliegen. Wir brechen uns damit nicht gegen das Hausgewerbe als solches aus, aber wir wenden uns dagegen, daß Bedingungen geschaffen werden, die sozialungünstigsten Produktionsformen und der Rückwärtsentwicklung des Lohn- und Lebensniveaus der Arbeiterschaft eines Gewerbes Tür und Tor öffnen. Bei einer Gleichstellung von Betriebs- und Heimarbeiter in der sozialen Gesetzgebung fällt der Anreiz für den Unternehmer fort, Hausarbeiter vornehmlich als Lohnbruder im Gewerbe anzusehen. Hat er dagegen finanzielle Vorteile bei Beschäftigung von Hausarbeitern schon auf sozialpolitischem Gebiete, so ist für ihn auch der wirtschafts- und produktionspolitische Anreiz nicht mehr groß, fortschrittlichen Arbeitsmethoden nachzugehen. Die Verschlechterung der sozialen Lage des Hausgewerbes führt somit dazu, einweder alte, verkehrte Produktionsformen beizubehalten oder aber eine Verbilligung der Produkte auf Kosten völlig ungenügender Löhne im Hausgewerbe herbeizuführen. An einer solchen Entwicklung darf weder die Wirtschaft ein Interesse, noch kann die Arbeiterschaft in Rücksicht auf die Entwicklung ihrer sozialen Lage ihr ruhig zusehen.

Zum Schluß wird dann in der Eingabe der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Darlegungen dem Reichsarbeitsministerium Veranlassung geben mögen, von einer weiteren sozialrechtlichen Verschlechterung der Lage der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden abzusehen, vielmehr die mit Verordnung vom 18. Oktober 1930 aus der Versicherungspflicht herausgenommenen Hausgewerbetreibenden, die mit Betriebsarbeitern arbeiten, wieder der Versicherung zu unterstellen. Die Arbeitnehmer im Bekleidungsgebiet sind infolge der großen Arbeitslosigkeit und dem anbauenden Lohnbrud an sich schon so unglücklich gestellt, daß sie von weiteren Benutzungen und Benachteiligungen verschont bleiben müssen. Sie haben ein Anrecht auf die gleichen Lebensbedingungen wie andere Arbeitnehmergruppen. Darum wahren sie nicht mit Recht das Recht, durch gesetzliche Maßnahmen wieder auf den Stand zurückgedrängt zu werden, der sie in früheren Jahren zu den schlechtesten gestellten Arbeitnehmern stellte.

Im dritten Teilgutachten der Beaus-Kommission, über das die Morgenstunden am 8. Juni verhandelten, wird der Vorschlag gemacht, die Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter grundsätzlich aus der Versicherung herauszunehmen, jedoch der Bewohnungsrat der Reichsanstalt zu ermächtigen, unter gewissen Voraussetzungen einzelne Kategorien in die Versicherung einzubeziehen.

Die Geschäftsleitung unseres Verbandes hat sofort nach Bekanntwerden dieses Gutachtens sich mit nachstehendem Telegramm an den Herrn Reichsarbeitsminister gewandt:

„Herausnehmen des Hausgewerbes aus Arbeitslosenversicherung nach Kommissionsvorschlag für Bekleidungsgebiet katastrophal. Bitte bringen, davon abzusehen.“ Wir werden über die weitere Entwicklung der Angelegenheit berichten. Unsere Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden sind infolge ihrer versicherungsrechtlichen Lage, insbesondere aber einer völligen Beseitigung des Schutzes gegen Arbeitslosigkeit als ein schmerzhaftes Anrecht empfinden. Es wird unferstlich nichts unternommen werden, unsere Mitglieder vor diesem Unheil zu bewahren.

in Fällen, wo Bedürftigkeit vorliegt, Kinderzuschuß bzw. Waisenrente gewährt werden könnte.

Soziale Gesetze sollten auch eine soziale Auslegung ermöglichen. Bei der jetzigen Fassung einzelner Paragraphen der A.B.O. kommen die Versicherungsrentner bei Mitwirkung an Entscheidungen vielfach in Gewissenskonflikten, weil bei den eine gebundenen Bestimmungen eine wirklich soziale Auslegung unmöglich ist.

## Freie Gewerkschaften?

Eine sogenannte „freie“ Gewerkschaft läßt sich vom Gericht bescheinigen, daß sie sozialdemokratisch ist.

Der Allgemeine Metallverband (Eis Leipzig), der dem freigewerkschaftlichen Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen ist, hatte gegen den Gewerkschaftsverband ländlicher Arbeitnehmer Klage angestrengt und beantragt, das Gericht solle durch eine einseitige Verfügung dem Reichsverband unterlagen, den Metallverband weiterhin sozialdemokratisch zu nennen. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, da der klagende Verband nicht zu beweisen vermochte, daß er keine sozialdemokratische Organisation sei. In der Berufungsinstanz wurde die einseitige Verfügung zurückgewiesen. Der Reichsverband führte den Wahrheitsbeweis für seine Behauptung. Das Kammergericht konnte so zu keinem anderen Ergebnis kommen.

Vor dem Berufungsgericht machte der Antragsteller geltend, daß unbeschadet dessen, daß er jahrelang die Bezeichnung „sozialdemokratisch“ gefallen gelassen habe, nunmehr eine bringende Regelung notwendig sei. Wegen dieser Bezeichnung verließen ihm nämlich viele Mitglieder, und dadurch würde er geschädigt. Aus den Entstehungsgründen des Gerichts ist bemerkenswert, daß auch das Kammergericht wie der Antragsteller auf Grund der jüngeren politischen Entwicklung eine bringende Regelung für notwendig hält. Denn es sagt:

„Während bisher antisozialistische Bestrebungen den freien Gewerkschaften und ihrem Mitgliederbestand oder Mitgliederzuwachs keinen oder keinen wesentlichen Abbruch zu tun vermochten, ist nach dem glaubhaften Vortrag des Antragstellers durch die jüngste politische und wirtschaftspolitische Entwicklung innerhalb der Arbeiterschaft die Abneigung gegen die Sozialdemokratie und ihre Ziele so gewachsen, daß die sozialdemokratische Betätigung einer Gewerkschaft oder auch nur der Vorwurf einer

solchen ihren Mitgliederbestand und Mitgliederzuwachs beeinträchtigen kann, indem Arbeiter, die die Bestrebungen der Sozialdemokratie ablehnen, einer freien Gewerkschaft den Rücken kehren oder sich einer nichtsozialdemokratischen Gewerkschaft anschließen. Unter diesen Umständen ist nicht zu verkennen, daß die Behauptung der sozialdemokratischen Betätigung, selbst wenn sie schon seit längerer Zeit aufgestellt wird, mit Rücksicht auf die politische Entwicklung der jüngsten Vergangenheit anders als früher gefährlich für den Antragsteller ist und für die Gegenwart eine einseitige Regelung dringlich erscheinen läßt.“

Eine Beurteilung nach dem Weiberechtsgesetz kam nicht in Frage, da es sich bei Antragsteller und Antragsgegner um Gewerkschaften handelt, „die nicht das Ziel verfolgen, Geschäfte wie ein Kaufmann zu machen“. Da die Ehre des Antragstellers nicht verletzt ist, konnte die Klage auch nicht auf § 823 BGB. gestützt werden. § 824 BGB. legt dem Antragsteller auf die Unwahrscheinlichkeit der vom Antragsgegner behaupteten Tatsachen nachzuweisen. Das Urteil sagt darüber, daß Antragsteller dieser Beweispflicht nicht genügt habe und führt dann aus:

„Vielmehr haben die Antragsgegner (also der Reichsverband ländlicher Arbeitnehmer) bereits ausreichend glaubhaft gemacht, daß der Antragsteller trotz der die politische Neutralität in § 2 nachstehenden Sägung als sozialdemokratisch betätigt, die Ziele der sozialdemokratischen Partei fördert, also ein sozialdemokratischer Verband im Sinne der Behauptung der Antragsgegner ist. Zwar hat der Schriftsteller des Antragstellers, Paul Grüner, in einer eidesstattlichen Versicherung vom 19. Oktober 1930 den Antragsteller als politisch neutral bezeichnet, jedoch wird die Richtigkeit dieser Aufklärung durch den Inhalt der von den Antragsgegnern überreichten 14 Druckschriften widerlegt. Aus ihnen ergibt sich nämlich, daß der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, dem der Antragsteller angeschlossen ist, und auch der Antragsteller selbst im sozialdemokratischen Sinne die sozialdemokratische Partei tätig und daher als sozialdemokratischer Verband zu bezeichnen ist.“

Es ist also vom höchstinstanzlichen Gericht auf Grund eines Wahrheitsbeweises festgestellt worden, daß freie Gewerkschaften sozialdemokratische Gewerkschaften sind. Wer in der Arbeiterbewegung steht, war darüber ja nie im Zweifel. Troßdem begegnete man ab und zu noch Menschen, die an die angebliche „Neutralität“ der freien Gewerkschaften glauben. Mit diesem Urteil ist der Streit um die Neutralität der freien Gewerkschaften auch für die Öffentlichkeit klar entschieden.

